

Sicherheit anzunehmen, daß das Testament eine zuverlässige Wiedergabe der Erklärung des Erblassers enthält, wo steht der Formverstoß der Gültigkeit des Testaments nicht entgegen.

§ 24

Nottestament in besonderen Fällen

(1) Wer sich an einem Ort aufhält, der infolge außerordentlicher Umstände dergestalt abgesperrt ist, daß die Errichtung eines Testaments vor einem Notar nicht möglich oder erheblich erschwert ist, kann das Testament in der durch § 23 bestimmten Form oder durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen errichten.

(2) Wer sich in so naher Todesgefahr befindet, daß voraussichtlich auch die Errichtung eines Testaments nach § 23 nicht mehr möglich ist (zum Beispiel infolge eines Unfalls im Gebirge), kann das Testament durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen errichten.

(3) Wird das Testament durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen errichtet, so muß hierüber eine Niederschrift aufgenommen werden. Auf die Zeugen sind die Vorschriften der §§ 7, 8 und des § 10 Nr. 1 bis 5, auf die Niederschrift die Vorschriften der §§ 13, 14, 16, 19, § 23, Abs. 6 entsprechend anzuwenden; ferner findet § 23 Abs. 2 sinngemäß Anwendung. Unter Zuziehung eines Dolmetschers kann ein Testament in dieser Form nicht errichtet werden.

§ 25

Seetestament

Wer sich während einer Seereise an Bord eines deutschen, *nicht zur Kriegsmarine gehörenden* Fahrzeugs außerhalb eines inländischen Hafens befindet, kann ein Testament durch mündliche Erklärungen vor drei Zeugen nach § 24 Abs. 3 errichten.

§ 26

Gültigkeitsdauer der Nottestamento

(1) Ein nach § 23, § 24 oder § 25 errichtetes Nottestament gilt als nicht errichtet, wenn seit der Errichtung drei Monate verstrichen sind und der Erblasser noch lebt.